Anlage 2

Beihilfehöchstintensitäten für Vorhaben, die den Beihilfetatbestand nach Artikel 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, im Folgenden AEUV, erfüllen und für die sich die Zuwendung nach den Vorschriften der AGVO, bestimmt¹

Nummer 3.3.1 für Studien und Beratungsleistungen in den Bereichen Umweltschutz und Energie gemäß Artikel 49 Absätze 3 und 4 der AGVO

	Kleine Unternehmen [Prozent]	Mittlere Unternehmen [Prozent]
Studien/Beratungs-	60	60
leistungen		
Zulage für KMU	20	10
max. Zuwendung	80	70

Nummer 3.3.2 Beratungsdienste für KMU gemäß Artikel 18 Absatz 2 der AGVO

	Kleine Unternehmen [Prozent]	Mittlere Unternehmen [Prozent]
Externe Berater	50	50

Nummer 3.3.3 Durchführbarkeitsstudien gemäß Artikel 25 Absätze 5 und 7 der AGVO

	Kleine Unternehmen [Prozent]	Mittlere Unternehmen [Prozent]
Studie	50	50
Zulage für KMU	20	10
max. Zuwendung	70	60

Nummer 3.3.4 Industrielle Forschung und experimentelle Entwicklung gemäß Artikel 25 Absätze 5 und 6 der AGVO

	Kleine Unternehmen [Prozent]	Mittlere Unternehmen [Prozent]
Industrielle Forschung	50	50
Zulage für KMU	20	10
Zulage für wirksame Zusam-	15	15
menarbeit gemäß Artikel 25		
Absatz 6 Buchstabe b Ziffer		
i AGVO		
Zulage in Fördergebieten	15	15
nach Artikel 107 Absatz 3		
Buchstabe a AEUV		
Zulage in Fördergebieten	5	5
nach Artikel 107 Absatz 3		
Buchstabe c AEUV		

¹ Für die einzelnen Freistellungstatbestände der AGVO gelten die in Artikel 4 (AGVO) genannten Anmeldeschwellen.

Zulage bei offenem Verfah- ren gem. Artikel 25 Absatz 6 Buchstabe d Ziffer i AGVO	25	25
Zulage für wirksame Zusam- menarbeit gemäß Artikel 25 Absatz 6 Buchstabe d Ziffer ii	25	25
AGVO Zulage gemäß Artikel 25 Absatz 6 Buchstabe d Ziffer iii AGVO	25	25
max. Zuwendung	80	80
Experimentelle Entwicklung	25	25
Zulage für KMU	20	10
Zulage für wirksame Zusam-	15	15
menarbeit		
Zulage in Fördergebieten	15	15
nach Artikel 107 Absatz 3		
Buchstabe a AEUV		
Zulage in Fördergebieten	5	5
nach Artikel 107 Absatz 3		
Buchstabe c AEUV		
Zulage bei offenem Verfah-	25	25
ren gemäß Artikel 25 Absatz		
6 Buchstabe d Ziffer i AGVO	25	25
Zulage für wirksame Zusam-	25	25
menarbeit gemäß Artikel 25		
Absatz 6 Buchstabe d Ziffer ii AGVO		
Zulage gemäß Artikel 25 Ab-	25	25
satz 6 Buchstabe d Ziffer iii	23	23
AGVO		
max. Zuwendung	70	60

Nummer 3.3.5 Prozess- und Organisationsinnovationen gemäß Artikel 29 Absatz 4 der AGVO

	Kleine Unternehmen [Prozent]	Mittlere Unternehmen [Prozent]
Prozess- und Organi-	50	50
sationsinnovationen		

Nummer 3.3.6 Investitionen für die Sanierung von Umweltschäden, die Rehabilitierung natürlicher Lebensräume und Ökosysteme, den Schutz bzw. die Wiederherstellung der Biodiversität oder die Umsetzung naturbasierter Lösungen für die Anpassung an den Klimawandel und für den Klimaschutz gemäß Artikel 45 Absatz 9 und 10 der AGVO

	Kleine Unternehmen [Prozent]	Mittlere Unternehmen [Prozent]
Sanierung von Um- weltschäden oder die Rehabilitierung von natürlichen Lebens- räumen und Ökosys-	100	100
temen Wiederherstellung der Biodiversität und	70	70

in naturbasierte Lösungen für die Anpassung an den Klimawandel und für den Klimaschutz Zulage für KMU 20 10 (Schutz bzw. die Wiederherstellung der Biodiversität und in die Umsetzung naturbasierter Lösungen für die Anpassung an den Klimawandel und für den Klimaschutz)

Nummer 3.3.7 Investitionen in den Umweltschutz gemäß Artikel 36 Absatz 5 bis 9 der AGVO

	Kleine Unternehmen [Prozent]	Mittlere Unterneh- men [Prozent]	Große Unternehmen [Prozent]
Umweltschutzmaß- nahme	40	40	40
Investition die zur 100%igen Verringe- rung der direkten CO2 Emissionen führt	50	50	50
Zulage für KMU	20	10	-
max. Zuwendung	70 ²	60	50
max. Zuwendung, wenn Voraussetzun- gen des Artikels 36 Absatz 9 AGVO erfüllt sind	100	100	100
Zulage in Fördergebie- ten nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV	5	5	5
max. Zuwendung in Fördergebieten	75	65	55

Nummer 3.3.8 Investitionen in Forschungsinfrastrukturen gemäß Artikel 26 Absatz 6 der AGVO

	Kleine Unternehmen [Prozent]	Mittlere Unternehmen [Prozent]
Forschungsinfrastruk-	50	50
tur		
max. Zuwendung	60	60

 $^{^2}$ Bei Investitionen im Zusammenhang mit CCS und/oder CCU darf die Zuwendungsintensität höchstens 30 % der zuwendungsfähigen Kosten betragen